



Sitzungssaal des Kammervorstands

September

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: [@rak-muenchen.de](mailto:ir@rak-muenchen.de)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **WICHTIGE Änderungen im Bereich der Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte**
- **EuGH: Schriftverkehr zwischen Syndikusanwalt und Unternehmen genießt keinen Schutz der Vertraulichkeit**
- **BGH: Zur Kompetenz der Satzungsversammlung**
- **BGH: Neue Pflichten für angestellte Sozietätsanwälte im PKH-Mandat**
- **BFH: Steuerliche Behandlung der Tätigkeit anwaltlicher Berufsbetreuer**
- **LG Bonn: Auskunftspflichten des Rechtsanwalts gegenüber Rechtsschutzversicherern**
- **LG Nürnberg-Fürth: Keine direkte Verlinkung auf Berufsregeln erforderlich**
- **LG Wiesbaden: Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren**

im Rahmen der Schadensersatzverpflichtung nach § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO

- **AnwG: Werbung mit kostenloser außergerichtlicher Rechtsberatung**
- **LG Berlin: Datenschutzaufsicht über Rechtsanwälte**
- **Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz**
- **Änderung der ZPO und des ArbGG**
- **68. Deutscher Juristentag: Beschlüsse der Abteilung Berufsrecht**
- **Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft**
- **Universität Augsburg: Universitätspreis der Rechtsanwaltskammer München**
- **Universität Passau: Praxis-Seminar Arbeitsrecht**
- **Universität Passau: Crashkurs Europarecht**
- **Augsburger Steuerforum - Ringvorlesung**
- **Was bringt das neue Mediationsgesetz? Informations- und Diskussionsveranstaltung am 4.11.2010 in der RAK München**
- **"Berufsbildung 2010" Berufsbildungsmesse und 11. Bayerische Berufsbildungskongress**
- **11. Auflage des Anwaltlichen Berufsrechts erschienen**
- **Kammermitteilungen III/2010**

WICHTIGE Änderungen im Bereich der Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

Wie wir Ihnen in den [12/2009](#) und [+2/2010](#) bereits mitgeteilt haben, ist am 01.03.2010 eine [Fachanwaltsordnung](#) in Kraft getreten.

Nach § 4 Abs. 2 FAO n.F. wird ab dem 01.01.2011 für die Fortbildungsverpflichtung zwischen Fachanwalts**lehrgang** und Fachanwalts**antrag** auf den **Beginn** des Fachanwaltslehrgangs abgestellt. Wird der Lehrgang somit im Jahr 2010 begonnen und der Antrag erst im Jahr 2011 gestellt, so ist ab 2010 Fortbildung im Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, wobei Lehrgangszeiten aus den Jahren 2010 und 2011 anzurechnen sind.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch zwei weitere Änderungen:

1. Nach der neuen Fachanwaltsordnung müssen zukünftig **auch im Jahr der Antragsstellung** und **im Jahr der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung** Fortbildungsstunden nach § 15 FAO nachgewiesen werden. Wird somit im Jahr 2010 der Lehrgang begonnen, im Jahr 2011 dieser beendet, im Jahr 2012 der Antrag gestellt und im Jahr 2013 die Fachanwaltsbezeichnung verliehen, so ist der Fortbildungsnachweis für alle vier Jahre zu führen.

2. Aufgrund der Neuregelung im § 15 FAO ändert sich auch die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München hinsichtlich der Doppelwertung von Fortbildungsveranstaltungen zum 01.01.2011: **Zukünftig darf nach § 15 FAO die Gesamtdauer der Fortbildung je Fachanwaltsgebiet 10 Zeitstunden nicht unterschreiten. Es gibt keine Doppelwertung mehr.** Wenn Sie z.B. Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht sind und eine Veranstaltung "Das neue Erbschaftssteuerrecht" besuchen, müssen Sie sich zukünftig entscheiden, für welches Fachgebiet die Stunden angerechnet werden sollen. Eine Verwertung für beide Fachgebiete wird nicht mehr möglich sein.

EuGH: Schriftverkehr zwischen Syndikusanwalt und Unternehmen genießt keinen Schutz der Vertraulichkeit

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 14.09.2010 in dem Rechtsstreit von Akzo Nobel Chemicals und ihrer Tochtergesellschaft Akcros Chemicals (Az.:C-550/07 P) entschieden, dass im Bereich des Wettbewerbsrechts der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt nicht durch die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandat und Rechtsanwalt geschützt ist.

Der Europäische Gerichtshof bleibt demnach bei seinem Grundsatz, dass Unternehmensanwälte explizit vom Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant ausgenommen sind, da es ihnen auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses an der notwendigen Unabhängigkeit zu den Unternehmen als Mandanten fehle.

Nähere Informationen erhalten Sie in der [90/10 vom 14.09.2010](#) des Gerichtshofs der Europäischen Union.

BGH: Zur Kompetenz der Satzungsversammlung

Der BGH hat am 13.09.2010 in einer Entscheidung geklärt, dass die [bei der Bundesrechtsanwaltskammer](#), das sog. "Anwaltsparlament", auch die Details der Kanzlei bei einer Zweigstelle regeln dürfe. Hierüber bestand zwischen der Satzungsversammlung und dem BMJ Streit. Das BMJ hatte eine entsprechende Regelung zur Zweigstelle in § 5 BORA aufgehoben, [die Satzungsversammlung am 15.06.2009 beschlossen hatte](#). Der BGH hob nun diesen Bescheid des BMJ seinerseits auf. Nach Auffassung des BGH beinhaltet die Kompetenz der Satzungsversammlung, die Kanzleipflicht zu regeln, ausdrücklich auch entsprechende Regelungen bei der Zweigstelle. Die Zweigstelle muss nach Auffassung des BGH Niederlassung sein und sich nicht in einer bloßen Geschäftsadresse erschöpfen. Die neue Regelung tritt erst nach ihrer Verkündung in Kraft.

BGH: Neue Pflichten für angestellte Sozietätsanwälte im PKH-Mandat

Nach einem Urteil des BGH vom 15.07.2010 - [ZR 227/09](#) - hat ein bei einer Sozietät angestellter Rechtsanwalt, der ein Mandat akquiriert und dabei erkennen kann, dass das Mandat unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe geführt werden soll, auf den Gleichlauf von Anwaltsmandat und Anwaltsbeordnung hinzuwirken.

Der für die Sozietät handelnde Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Mandanten vor Übernahme des Mandats die gebührenrechtlichen Folgen einer Beauftragung der Sozietät einerseits und der Beiordnung nur eines einzelnen Anwalts andererseits zu erläutern. Unterlässt er diesen Hinweis, kann die Sozietät selbst keinen Vergütungsanspruch mehr geltend machen.

Ob der Rechtsanwalt im Verhältnis zur Sozietät arbeitsvertraglich befugt war, Verträge im eigenen Namen abzuschließen, ist für die Entscheidung unerheblich. Der Arbeitsvertrag eines Rechtsanwalts kann diesen nicht wirksam zu einem Verhalten verpflichten, das den Interessen der Mandanten zuwiderläuft.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BFH: Steuerliche Behandlung der Tätigkeit anwaltlicher Berufsbetreuer

Mit Urteil vom 15.06.2010 ([R 10/09](#)) hat der BFH klargestellt, dass Rechtsanwälte, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Berufsbetreuer tätig sind, keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit erzielen .Die Abfärberegelung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG findet daher keine Anwendung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

LG Bonn: Auskunftspflichten des Rechtsanwalts gegenüber Rechtsschutzversicherern

Häufig stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Rechtsanwälte Auskunftspflichten gegenüber Rechtsschutzversicherungen haben, wenn diese Kosten für ein Verfahren ihres Versicherungsnehmers übernommen haben.

Mit Urteil vom 03.09.2010 hat das LG Bonn ([O 345/09](#)) die Auffassung vertreten, dass sich dieser Anspruch aus dem Auftragsverhältnis nach den §§ 655, 666 BGB i.V.m. § 67 VVG ergebe.

Nach den §§ 675, 666 BGB sei zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet, wer von einem anderen zur entgeltlichen Besorgung von Geschäften beauftragt werde. Der aufgrund des Mandatsverhältnisses entstandene Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch sei als Hilfsanspruch zu dem Herausgabeanspruch aus den §§ 675, 667 BGB in analoger Anwendung des § 401 BGB auf die Rechtsschutzversicherung übergegangen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

LG Nürnberg-Fürth: Keine direkte Verlinkung auf Berufsregeln erforderlich

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in seinem Urteil vom 25.03.2010 (3 HK O 9663/09) festgestellt, dass Anwälte nicht verpflichtet sind, auf ihrer geschäftlichen Internetseite

unmittelbar auf die für sie einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften zu verlinken. Streitgegenständlich war die verbreitete Formulierung "Die berufsrechtlichen Regelungen können unter der Rubrik 'Berufsregeln' unter brak.de eingesehen werden."

Das Landgericht stellt richtigerweise fest, dass § 5 I Nr. 5 c TMG gerade nicht vorsehe, dass man auf der eigenen Webseite entsprechende berufsrechtliche Regelungen selbst wiedergeben müsse. Vielmehr verlange der § 5 TMG nur die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und einen Hinweis dazu, wie diese zugänglich sind. Eine unmittelbare Verlinkung sei hier zwar hilfreich, aber nicht zwingend.

Siehe auch [BRAK-Mitteilung 4/2010](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

LG Wiesbaden: Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren im Rahmen der Schadensersatzverpflichtung nach § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO

Das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 26.08.2010 - [S 16/10](#) beschäftigt sich mit der Frage der Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren im Rahmen der Schadensersatzverpflichtung nach § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO. In diesem Zusammenhang werden unter anderem auch die Voraussetzungen eines einfachen Schreibens im Sinne der Nr. 2302 VV RVG, der Ausschluss einer Kostenerstattung gemäß § 12a ArbGG sowie die Ausnahmen hiervon und die Entbehrlichkeit der Einholung eines Gutachtens des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer im Sinne von § 14 Abs. 2 RVG erörtert.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

AnwG: Werbung mit kostenloser außergerichtlicher Rechtsberatung

Das Urteil des Anwaltsgerichts vom 01.02.2010 (3 AnwG 51/09) wonach die kostenlose fünfzehnminütige außergerichtliche Rechtsberatung zulässig ist, ist nun rechtskräftig.

Wir berichteten in unserem [3/2010](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

LG Berlin: Datenschutzaufsicht über Rechtsanwälte

Ein Berliner Rechtsanwalt hatte als Verteidiger in einem Strafverfahren zwei Briefe zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die ein Zeuge, der mit dem Angeklagten in einem Nachbarschaftsstreit lag, an seine Hausverwaltung geschrieben hatte. Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verweigerte der Betroffene unter Berufung auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht die

Auskunft, wie er in den Besitz der Briefe gekommen war.

Die Frage, ob der Datenschutzbeauftragte Auskunft über die Herkunft von Informationen verlangen darf, die der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Strafverteidigung erlangt und verwendet hat, war bisher obergerichtlich noch nicht entschieden worden. Nunmehr hat das Kammergericht Berlin mit Beschluss vom 20.08.2010 (Az: [Ws \(B\) 51/07 - 2 Ss 23/07](#)) eine Rechtsbeschwerde der Anwaltschaft Berlin gegen ein Urteil des AG Tiergarten verworfen und festgestellt, dass der Betroffene zu Recht freigesprochen wurde:

"Aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde ergibt sich keine gesetzliche Befugnis (oder gar Verpflichtung) des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wird durch das BDSG nicht außer Kraft gesetzt."

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz

Das Bundeskabinett hat Anfang September 2010 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften ([-Drucks. 539/10](#)) beschlossen. Im Vergleich zum Referentenentwurf des BMJ ist es in Bezug auf das anwaltliche Berufsrecht zur Änderung des § 32 BRAO gekommen. Danach ist nunmehr zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt worden, dass von einer für eine Fristverlängerung nach § 42a Abs. 2 Satz 3 VwVfG erforderlichen „Schwierigkeit der Angelegenheit“ auch dann auszugehen ist, wenn – etwa im Verfahren über die Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung – zur Aufklärung oder Ergänzung des Sachverhalts eine weitere Mitwirkungshandlung des Antragstellers erforderlich wird. Die Frist kann in diesen Fällen um die für die Beibringung der erforderlichen Informationen oder Unterlagen erforderliche Zeit zuzüglich eines für die abschließende Prüfung und Entscheidungsfindung erforderlichen Zeitraums verlängert werden. In § 73b BRAO (neu) ist ergänzt worden, dass Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in die Kasse der Rechtsanwaltskammern fließen werden. Andererseits haben die Kammern im Fall einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung auch die Auslagen und Ersatzansprüche der Betroffenen zu tragen.

In der [-Stellungnahme-Nr. 20/2010](#) zum Referentenentwurf hatte die BRAK die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen begrüßt. Darüber hinaus schlägt die BRAK eine Neufassung des [§ 88](#) Abs. 3 Satz 3 BRAO vor, durch die das Wahlverfahren zum Vorstand einer Rechtsanwaltskammer erleichtert und sichergestellt werden soll, dass alle in den Kammervorständen vakanten Sitze tatsächlich besetzt werden.

[BRAK-INFO](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderung der ZPO und des ArbGG

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme (Anlage 2 zu [-Drucks. 17/2149](#)) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes

zwar ihre Bereitschaft signalisiert, die Länder durch die Änderung von Verfahrensregeln bei der notwendigen Konsolidierung ihrer öffentlichen Haushalte zu unterstützen. Sie ist jedoch nicht davon überzeugt, dass die mit der Anhebung der Berufungssumme von 600 auf 1.000 Euro verbundene spürbare Einschränkung des Rechtsschutzes durch eine Entlastung der Justiz gerechtfertigt ist. Seit 2001 sei die Zahl der Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte bereits um 30 Prozent zurückgegangen. Die Berufungsgerichte seien durch die Reform der ZPO bereits jetzt spürbar entlastet worden und hätten seit 2002 mehr als 150 Richterstellen abgebaut. Die Notwendigkeit weiterer Einsparungen sei angesichts der Gefahren für ein ausgewogenes Rechtsschutzsystem sorgfältig zu prüfen. Auch werde durch den Entwurf eine Entlastung für den BGH nicht ersichtlich, denn mit einem Rückgang der Revisionen durch die Neuregelung sei nicht zu rechnen. Die Bundesregierung vertritt damit eine ganz ähnliche Position wie die BRAK in der [-Stellungnahme-Nr. 12/2010](#).

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

68. Deutscher Juristentag: Beschlüsse der Abteilung Berufsrecht

Vom 21. bis 24.09.2010 hat der 68. Deutsche Juristentag in Berlin stattgefunden. Einen Überblick über das Fachprogramm finden Sie [hier](#). Weitere Informationen erhalten Sie unter [.djf.de](#).

In der [Berufsrecht](#) wurde das Thema „Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung“ diskutiert. Die Beratungen sind durch ein Gutachten von Prof. Kämmerer ([zum Gutachten](#)) vorbereitet worden. Eine Kurzfassung dieses und aller anderen Gutachten finden Sie in der [von Heft 22/2010 der NJW](#). Die Diskussion wurde zudem u. a. durch ein Referat des BRAK-Vizepräsidenten Dr. Krenzler eingeleitet ([der Referenten](#)). Positiv an den [der Abteilung Berufsrecht](#) ist der Grundkonsens, dass durch Änderungen des Berufsrechts keinesfalls die dem Gemeinwohlinteresse dienenden Grundpflichten der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen zur Disposition gestellt werden dürfen. Hinsichtlich einzelner Themen wie z.B. zur Organisationsform oder zum Gesellschaftsrecht fällt indes auf, dass die große Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer ganz überwiegend am Status quo festhalten möchte. Die von der BRAK getragenen Vorschläge zur Erweiterung des Katalogs sozietätsfähiger Berufe in [§ 59a](#) Abs. 1 BRAO zumindest auf Angehörige anderer reglementierter freier Berufe mit gleicher Verschwiegenheitsstufe und zur Zubilligung der freien Wahl der Organisationsform (auch der GmbH & Co KG) fanden beispielsweise keine Mehrheit. Die Abteilung sprach sich darüber hinaus für die Beibehaltung der Mindestgebühren, gegen die weitere Öffnung für Erfolgshonorare, für eine sanktionierte Fortbildungspflicht und für die Beibehaltung des Verbots der Fremdkapitalbeteiligung aus. Dies entspricht der Position der BRAK.

Die [Zivilrecht](#) beschäftigte sich mit der Frage „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“. Lesen Sie hierzu die [der Referenten](#) sowie die [zum Gutachten](#). Die Beschlüsse hierzu finden Sie [hier](#).

In der [Arbeits- und Sozialrecht](#) ging es um die Fragestellung „Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiographien?“. Lesen Sie auch die [zum Gutachten](#) sowie die [der Referenten](#). Die Abteilung sprach sich u. a. für einen einheitlichen allgemeinen Mindestlohn aus. Die Beschlüsse finden Sie [hier](#).

Die [Strafrecht](#) ging der Frage nach, ob das Beschleunigungsverbot eine Umgestaltung des Strafverfahrens erfordert und diskutierte insbesondere über die Verständigung im Strafverfahren, die Fristsetzung für Beweisanträge sowie über die Beschränkung der Verfahrensgarantien. Lesen Sie die [zum Gutachten von Prof. Kudlich](#) und [der Referenten](#), zu

denen die Generalbundesanwältin Harms und RA Dr. Thomas gehörten. Die Teilnehmer setzten sich für eine zügige Durchführung des Strafverfahrens ein. Die Beschlüsse finden Sie .

Die [Öffentliches Recht](#) hatte das Thema „Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität – Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?“ auf der Tagesordnung ([zum Gutachten](#), [der Referenten](#)). Die Beschlüsse erhalten Sie .

Die [Wirtschaftsrecht](#) befasste sich mit der Finanzmarktregulierung. Man sprach sich überwiegend für die Vorschläge aus ([zum Gutachten](#), [der Referenten](#)) und sieht nun den Gesetzgeber in Bezug auf „corporate governance“- Regelungen als gefordert an. Die Beschlüsse hierzu finden Sie .

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 20.09.2010 in Berlin den [. Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft](#) an den britischen Künstler Gerald Scarfe verliehen.

Die Preisjury wählte Gerald Scarfe für seine herausragenden Leistungen auf dem Gebiet der satirischen Kunst, insbesondere seiner politischen Karikaturen. Scarfe möchte einen universellen politischen Zustand beschreiben und aktuelle politische Geschehnisse thematisieren. Die Biografie des Künstlers erhalten Sie [und die Rede des Journalisten Andreas Platthaus mit dem Titel „Was darf Karikatur?“](#) anlässlich der Preisverleihung .

Die Karikatur "Man´s Progress" ist in einer limitierten Sonderauflage von 200 Stück als Kunstdruck erhältlich. Das Werk ist vom Künstler handsigniert und kann für 195 Euro zzgl. Versand und Verpackung bei der BRAK unter [@brak](#). bestellt werden. Auf der Seite [://brak.de/seiten/03_03_07.php](http://brak.de/seiten/03_03_07.php) finden Sie weitere Informationen.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Universität Augsburg: Universitätspreis der Rechtsanwaltskammer München

Im Rahmen der Kooperation der Rechtsanwaltskammer München mit den Universitäten Augsburg und Passau sowie der Ludwig-Maximilians-Universität München soll eine engere Verbindung zwischen der universitären Ausbildung und der anwaltlichen Praxis herbeigeführt werden. Die Rechtsanwaltskammer München verleiht daher in Augsburg den Universitätspreis an den jeweils Besten aus dem Staatsprüfungsteil des Staatsexamens. Anlässlich der Examensfeier der Universität Augsburg am 16.09.2010 wurde der Preis dieses Jahr an Herrn Matthias Böglmüller von dem Augsburger Vorstandsmitglied RA Werner Weiss verliehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Universität Passau: Praxis-Seminar Arbeitsrecht

Im Wintersemester 2010/2011 bietet die Universität Passau unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Frank Bayreuther, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, ein Praxisseminar im Arbeitsrecht an. In monatlichen Veranstaltungen werden aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts vorgestellt und diskutiert. Namhafte Referentinnen und Referenten werden zu Themen vortragen, die für die Praxis von herausragender Bedeutung sind. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Teilnahmebescheinigungen für den Nachweis nach § 15 FAO werden gegen eine Gebühr von 20,00 € erteilt.

Nähere Informationen erhalten Sie .

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Universität Passau: Crashkurs Europarecht

Das Zentrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP) veranstaltet auch nächstes Jahr wieder einen Crashkurs Europarecht am 13./14.01.2011 an der Universität Passau. Das Fortbildungsseminar richtet sich an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden.

Nähere Informationen erhalten Sie .

Augsburger Steuerforum - Ringvorlesung

Am 04.11.2010, 02.12.2010 und 03.02.2011 finden an der Universität Augsburg Ringvorlesungen zu steuerrechtlichen Themen statt. Veranstalter ist das Augsburger Forum für Steuerrecht e.V., ein Verein zur Förderung der Lehre und der Wissenschaft an der Universität Augsburg und zur Kontaktpflege zwischen der Universität Augsburg und der Praxis. Als Gastgeber fungiert der Steuerrechtslehrstuhl der Juristischen Fakultät Augsburg mit dem Lehrstuhlvertreter PD Dr. Gregor Kirchhof.

Die Einladung finden Sie .

Was bringt das neue Mediationsgesetz? Informations- und Diskussionsveranstaltung am 4.11.2010 in der RAK München

Im August hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf für ein Mediationsgesetz (MediationsG) veröffentlicht (). Damit soll die EU-Mediations-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. In Anbetracht einer sich verändernden Rechts- und Streitkultur soll die außergerichtliche Streitbeilegung gestärkt und die Mediation auch im Zivilverfahren aufgewertet werden. Am 4.11.2010 organisiert der Arbeitskreis Außergerichtliche Streitbeilegung bei der RAK München zusammen mit Eucon e.V. von 18:00- 20:00 Uhr eine Veranstaltung, in der der vorliegende Gesetzesentwurf vorgestellt und diskutiert werden wird. Als Referenten sind u.a. Vertreter des Bayerischen Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, der IHK für München und Oberbayern sowie Vertreter der Wissenschaft angefragt . Anmeldung unter @rak-muenchen.de.

"Berufsbildung 2010" Berufsbildungsmesse und 11. Bayerische Berufsbildungskongress

Vom 06. bis 09. Dezember 2010 lädt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Berufsbildung 2010 ins Nürnberger Messezentrum ein. Unter dem Motto "GESTALTE DEINE ZUKUNFT" spricht die Berufsbildung 2010 Jugendliche in der Berufsorientierung an und wendet sich darüber hinaus mit einem vielseitigen Veranstaltungsprogramm auch an Ausbilder, Bildungsfachleute, Lehrkräfte und Eltern. Auch die Rechtsanwaltskammer München ist zusammen mit den beiden Kammern Bamberg und Nürnberg mit einem Stand (Halle 7-336) vertreten. Die letzte "Berufsbildung" zählte rund 88.000 Besucher - es lohnt sich, die große Messe zur Aus- und Weiterbildung und den Bayerischen Berufsbildungskongress zu besuchen. Das aktuelle Programm zur Berufsbildung 2010 finden

Sie auch im Internet unter .berufsbildung.bayern.de.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11. Auflage des Anwaltlichen Berufsrechts erschienen

Mittlerweile ist die 11. Auflage des Anwaltlichen Berufsrechts erschienen und kann in der Geschäftsstelle abgeholt werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kammermitteilungen III/2010

Die Mitteilungen III/2010 der Rechtsanwaltskammer München können Sie [downloaden](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Sigmund
Geschäftsführer der RAK
München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder.
Verwaltet wird sie durch ein [Gremium](#), einen [Präsidenten](#) und eine [Kammerverwaltung](#).